

27.08.04

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung:

- Anpassung der Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland auf Grund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 23. März 2002 an die international verwendeten Begriffe und Definitionen sowie die Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und der OECD;
- Gesonderte Erfassung der Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten;
- Änderung des Leistungsverzeichnisses - Anlage LV zur AWW -
- Im Embargobereich Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus
 - der Verordnung (EG) Nr. 2297/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land;
 - der Verordnung (EG) Nr. 913/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten;

Fristablauf: 24.09.04

- der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 des Rates vom 26. Januar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan;
- der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 des Rates vom 10. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003;
- der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe.

B. Lösung:

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte:

Keine

E. Sonstige Kosten:

Die Anpassung der Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland, die gesonderte Erfassung der Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten sowie die Änderung der Anlage LV führen zu keinen zusätzlichen Kosten. Auch die Anpassung der Strafbewehrung verursacht keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

27.08.04

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Juni 2004 im Bundesanzeiger Nr. 119 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 24.09.04

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 30. Juni 2004 im Bundesanzeiger Nr. 119 verkündet worden ist.